

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2676/2009**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 16.10.2009

Amt: Gartenamt
 Aktenzeichen/Telefon: 67 - Rö-Kr/De - Nst. 1782
 Verfasser/-in: Röhmel, Thomas

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Siebte Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Antrag:
 „Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf der siebten Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen.“

Begründung:
 Gemäß dem neuen hessischen Bestattungsgesetz ist die Bestattung auch früheren Einwohnern/innen, die zuletzt in einem Pflegeheim außerhalb von Gießen gelebt haben, auf den Gießener Friedhöfen zu gestatten. Die Satzung ist in diesem Punkt den gesetzlichen Vorgaben anzugleichen (Ziffer 1).

In zwei weiteren Punkten der Änderungssatzung wurde der Wortlaut der entsprechenden Paragraphen präzisiert und für die Anwendung in der Praxis deutlicher gefasst.

So sollen gem. Ziffer 2 die Friedhofswege nur auf Grund ärztlicher Bescheinigungen oder von Schwerbehinderten mit dem Ausweisvermerk „gehbehindert“ befahren werden dürfen und das Nutzungsrecht an einer Grabstätte soll nur nach Zahlung der festgesetzten Gebühr entstehen (Ziffer 4).

Alle weiteren Ziffern der Änderungssatzung tragen dem Vorhaben Rechnung, neue Grabformen auf den Gießener Friedhöfen zu ermöglichen.

Im Einzelnen sind dies:

- Urnengemeinschaftsanlagen als neue Urnenreihengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsanlagen in bestehenden historischen nicht mehr vergebenen Grabstätten
- Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten an bereits bestehenden Bäumen und
- Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten an Baumneupflanzungen.

Allen neuen Grabformen ist gemeinsam, dass keine Pflege der Grabstätten durch Hinterbliebene notwendig ist und so eine Alternative zu den anonymen Bestattungen geschaffen wurde. Zusätzlich ist jedoch die Möglichkeit des Besuchs einer konkreten Grabstelle durch Hinterbliebene und eine Dokumentation von Namen und Lebensdaten der Verstorbenen geboten.

Mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsanlagen in bestehenden historischen nicht mehr vergebenen Grabstätten, die nur auf dem Friedhof Rodtberg angeboten werden können, sind die anderen neuen Grabformen auch auf den Vorortfriedhöfen möglich.

Die einzelnen Ziffern beschreiben die notwendigen Regelungen bezüglich Laufzeiten der Gräber, deren Größe und Gestaltung.

Anlagen:

1. Anlage 1 Friedhofsordnung in der derzeit gültigen Fassung
2. Anlage 2 Entwurf siebte Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
3. Anlage 3 Synopse

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift